

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
Bauabteilung
Referat Korruptionsschutz

HESSEN



Informationsstelle nach § 17 HVTG

Schutz vor unzuverlässigen Unternehmen



Sehr geehrte Damen und Herren,

das geänderte Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) ist seit dem 1. September 2021 in Kraft. Es bildet auch die Grundlage für eine neue Informationsstelle über unzuverlässige Unternehmen in der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD), die ich Ihnen mit vorliegender Broschüre vorstellen darf.

Im Wege der Novellierung des HVTG hat der hessische Gesetzgeber mit dem Informationsverzeichnis über schwere Verfehlungen von Unternehmen ein neues Instrument zum Schutz vor unzuverlässigen Unternehmen und deren Nachunternehmern geschaffen, das von der Informationsstelle geführt wird. Es tritt neben das neue Wettbewerbsregister des Bundes.

Nur mittels wirksamen Schutzes vor unzuverlässigen Unternehmen können die Beschaffungsziele, der sparsame und wirtschaftliche Umgang mit öffentlichen Mitteln und ein fairer Wettbewerb der Auftragnehmer sichergestellt werden.

Mit dem Informationsverzeichnis werden die öffentlichen Auftraggeber in Hessen in die Lage versetzt, die Zuverlässigkeit von Unternehmen bei der Auftragsvergabe schon vor Rechts- und Bestandskraft von Strafurteilen und Bußgeldbescheiden zu beurteilen.

Zu diesem Zweck prüft die Informationsstelle Hinweise und Mitteilungen öffentlicher Auftraggeber, der Staatsanwaltschaften, Kartellbehörden und aller weiterer Dienststellen zu schweren Verfehlungen insbesondere im Rahmen einer Anhörung des Unternehmens. Im Falle des Nachweises erfolgt die Eintragung in das Informationsverzeichnis, soweit eine Selbstreinigung im Rechtssinne nicht erfolgt ist. Öffentliche Auftraggeber stellen bei der Informationsstelle im Rahmen der Vergabeverfahren entsprechende Anfragen.

Diese neue gesetzliche Regelung bietet die Grundlage und den Rahmen für eine sichere Rechtsanwendung und stellt ein weiteres wirksames Instrument im Vorgehen gegen unzuverlässige Unternehmen dar.

Unabdingbar für den Erfolg der neuen Informationsstelle ist dabei die intensive tägliche Zusammenarbeit aller Beteiligten mit ihr. Hierzu möchte ich auch auf diesem Weg aufrufen. Nur der schnelle Austausch von Informationen - insbesondere die Meldung von Verdachtsfällen zum Vorliegen schwerer Verfehlungen durch öffentliche Auftraggeber - ermöglicht es, unzuverlässige Unternehmen zu identifizieren.

Unser großes gemeinsames Ziel ist es, auch zukünftig Vergaben ausschließlich an geeignete, fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen sicherstellen zu können.

Für Ihr Engagement für dieses wichtige Ziel möchte ich mich herzlich bedanken.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.

Jürgen Roßberg,
Oberfinanzpräsident

Inhalt

Vorwort	Seite 3
Die Informationsstelle	Seite 5
Das Referat Ba 5 Korruptionsschutz	Seite 5
Schwere Verfehlungen und Wettbewerbsausschluss	Seite 6
Die Novellierung des HVTG	Seite 6
Das Informationsverzeichnis des Landes Hessen	Seite 7
Ablaufüberblick zur Informationsstelle	Seite 7
Die Folgen schwerer Verfehlungen	Seite 8
Verpflichtung zur Meldung schwerer Verfehlungen	Seite 9
Erkenntnisverarbeitung hinsichtlich schwerer Verfehlungen	Seite 9
Verpflichtung zur Prüfung von Ausschlussgründen	Seite 10
Verpflichtung zur Abfrage bei der Informationsstelle	Seite 11
Vorteile der Anwendung des § 17 HVTG	Seite 12
Kontakt zur Informationsstelle nach § 17 HVTG	Seite 13
Impressum	Seite 14

Schutz vor unzuverlässigen Unternehmen

Informationsstelle
nach § 17 HVTG

Die Informationsstelle nach § 17 HVTG

Die **Informationsstelle** ist beim Referat Ba 5 Korruptionsschutz angesiedelt und prüft das Vorliegen schwerer Verfehlungen von Unternehmen.

Im Falle des Nachweises wird das Unternehmen in das **Informationsverzeichnis** nach § 17 HVTG eingetragen, soweit in einem **Anhörungsverfahren** von Seiten des betroffenen Unternehmens eine Selbstreinigung nach § 125 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht nachgewiesen werden konnte.

Öffentliche Auftraggeber des Landes sind verpflichtet, ab einem Auftragsvolumen von 30.000 Euro **vor der Vergabe** öffentlicher Aufträge bei der Informationsstelle **abzufragen**, ob das zur Auftragsvergabe vorgesehene Unternehmen im Informationsverzeichnis eingetragen ist, § 17 Abs. 7 HVTG.

Den **Gemeinden**, Gemeindeverbänden, Eigenbetrieben, kommunalen Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbänden steht es frei, eine Abfrage bei der Informationsstelle vorzunehmen.

Nach § 17 Abs. 9 HVTG **melden** die öffentlichen Auftraggeber gemäß § 1 Abs. 4 HVTG ihnen vorliegende Informationen hinsichtlich **schwerer Verfehlungen** an die Informationsstelle.

Die Informationsstelle prüft **alle Feststellungen** wie Meldungen der öffentlichen Auftraggeber, Mitteilungen der Staatsanwaltschaften oder Hinweise anderer Dienststellen.

Die Eintragung im Informationsverzeichnis wird nach **drei Jahren** bzw. vor Fristablauf auf begründeten Antrag hin aus dem Informationsverzeichnis gelöscht.



Abb.1: Dienstgebäude der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main, Zum Gottschalkhof 3, 60594 Frankfurt am Main

Das Referat Ba 5 Korruptionsschutz

Das Referat Ba 5 Korruptionsschutz ist Teil der **Bauabteilung** der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und arbeitet sowohl für die **Bundesrepublik Deutschland** als auch - hauptsächlich - für das **Land Hessen**.

Neben der **Informationsstelle nach § 17 HVTG neue Fassung** für hessische öffentliche Auftraggeber gehören insbesondere die

Aufgaben der Prüfgruppe Bau im Rahmen der Interne Revision beim Hessischen Ministerium der Finanzen zu den weiteren Arbeitsbereichen des Referats.

Hierzu rechnen außerdem die Sicherstellung der **Fachaufsicht in der Bauabteilung** und die Mitwirkung bei der Vorbereitung einzelner Großer Baumaßnahmen.

Zudem ist im Referat Korruptionsschutz die **Geschäftsstelle Hochschulen Bundesbau** angesiedelt und soll die Fortbildungsorganisation der Abteilung zukünftig als weitere Aufgabe hinzukommen.

Themen dieser Broschüre

- Die Novellierung des HVTG 2021
- Das neue Informationsverzeichnis
- Schwere Verfehlungen erkennen
- Die Anwendung des § 17 HVTG n. F.
- Die Zusammenarbeit der Behörden

Schwere Verfehlungen und Wettbewerbsausschluss



Abb.2: fragwürdige Geschäftspraktiken

Insbesondere Presseberichte, wie der untenstehende, erscheinen geeignet, die Öffentlichkeit auf Ursachen und Folgen von **Korruption** aufmerksam zu machen.

So konnten in Hessen bis zum 31.08.2021 Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge generell

gesperrt werden auf Grundlage des HVTG in der Fassung von 2015 in Verbindung mit dem Gemeinsamen Runderlass zum Ausschluss von Bewerbern und Bieterinnen wegen schwerer Verfehlungen, die ihre Zuverlässigkeit in Frage stellen.

Seit dem 01.09.2021 ist ein **Wettbewerbsausschluss** dem öffentlichen **Auftraggeber** im Rahmen des Vergabeverfahrens **vorbehalten**.

Seinen größten Rückschlag musste der Unternehmer, Sponsor und Mäzen (...) hinnehmen: X. wurde wegen Korruption (...) zu einer Bewährungsstrafe verurteilt. Schlimmer als die hohe Geldstrafe

dürfte den (...) Geschäftsmann der Eintrag (...) (bei der Hessischen Oberfinanzdirektion getroffen haben: Sein Unternehmen war für längere Zeit von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen.

Textnachweis:

VRM/Idsteiner Zeitung vom 24.11.2021, S. 9: „Bis zum letzten Atemzug gearbeitet“ von Volker Stavenow - Wiedergabe mit Genehmigung des Verlags vom 16.12.2021.

Die Novellierung des HVTG

Das HVTG wurde zum 01.09.2021 novelliert und gleichzeitig die Landeshaushaltsordnung geändert.

Zum **01.09.2021** wurden das HVTG und die Landeshaushaltsordnung erneuert.

Ziel war es auch, das Vergaberecht des Bundes und des Landes Hessen zu vereinheitlichen.

So wurde insbesondere die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) eingeführt.

Wesentliche Stärkungen bestehender Regelungen oder Neuerungen des HVTG sind insbesondere:

- die Ermöglichung praxisgerechter Vergaben im Wege des wirtschaftlichen Umgangs mit öffentlichen Mitteln und fairen Wettbewerbs der Auftragnehmer,
- die **Möglichkeit zum Tätigwerden bei** Anhaltspunkten von **Verstößen** gegen die Tarifreue- und Mindestlohnpflicht (§§ 4, 7 HVTG),
- der normierte Kontrollmechanismus bezüglich Verpflichtungserklärungen und Sozialkassenbescheinigung (§§ 5, 7 HVTG),
- die Einrichtung der **Informationsstelle nach § 17 HVTG**,
- die Einrichtung von **Vergabekompetenzstellen** (§ 18 HVTG),
- der Neuerlass des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (sog. **Vergabeerlass**) in Kraft ebenfalls zum 01.09.2021.

Das Informationsverzeichnis des Landes Hessen

Auszüge aus der Drucksache 20/5277 vom 09.03.2021 des **Hessischen Landtags** zur Begründung der Novellierung des HVTG bezüglich des Informationsverzeichnisses nach § 17 HVTG, S. 16 f.:

„Den öffentlichen Auftraggebern in Hessen wird mit dem Informationsverzeichnis ein **wirksames Instrument** zur Verfügung gestellt, welches der weiterhin erforderlichen individuellen Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Unternehmens vor der Auftragsvergabe eine fundierte Grundlage gibt und damit einherge-

hend dem **öffentlichen Interesse, Aufträge nur an zuverlässige Unternehmen zu vergeben, Rechnung trägt.**“

Für die öffentlichen Auftraggeber „stehen damit **verlässliche Informationen** bereit, um unzuverlässige Unternehmen bereits vor einem rechtskräftigen Urteil, das häufig erst nach jahrelangen Gerichtsverfahren gefällt wird, von der Vergabe“ im Einzelfall auszuschließen.

Denn „**nur mit einem funktionierenden und effektiven Informationsverzeichnis** kann Korruption flächende-

ckend und umfassend bekämpft sowie ein fairer **Wettbewerb sichergestellt** werden.“

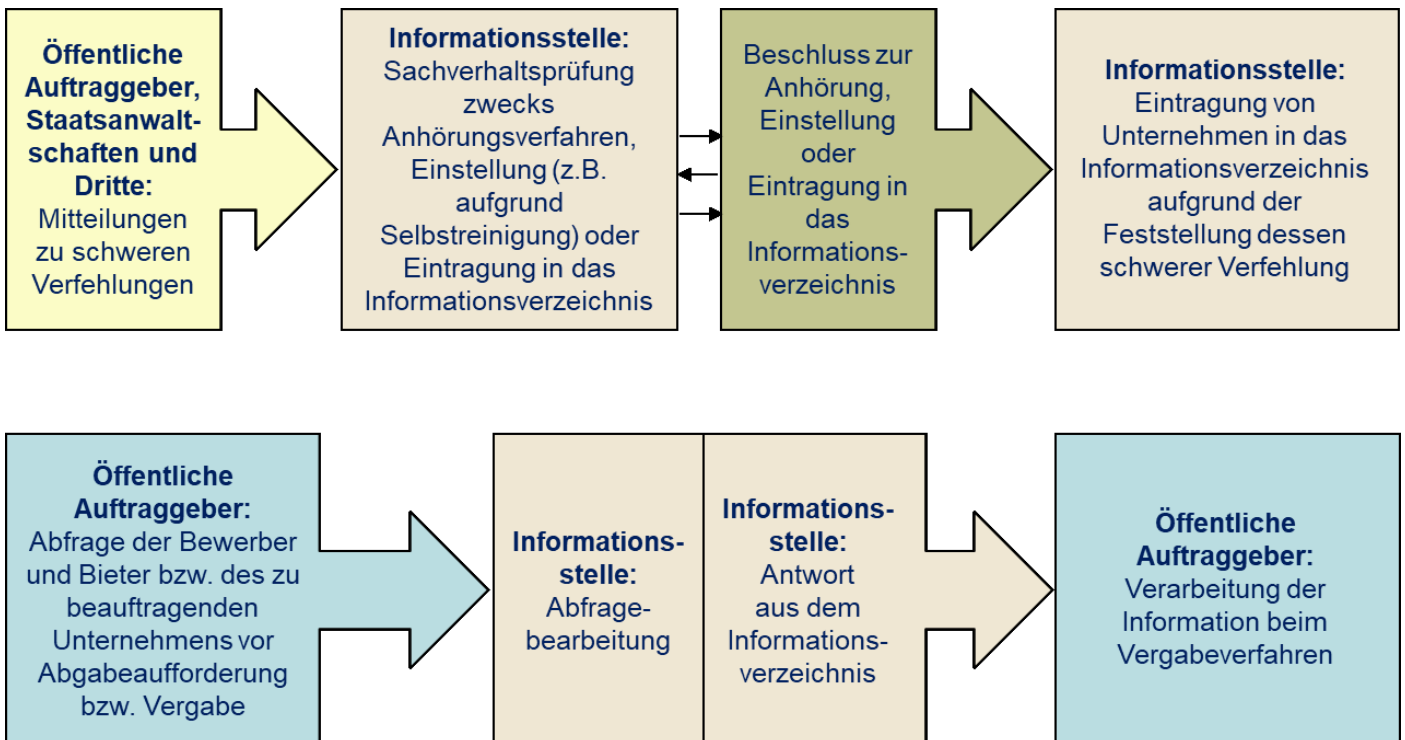
Da repressive Verfahren bei Wirtschaftsdelikten oft viele Jahre dauern, würde die Möglichkeit eines Vergabeausschlusses erst nach deren bestands- oder rechtskräftigem Abschluss **Sinn und Zweck vorliegender Regelung** verfehlen.

Das Informationsverzeichnis ergänzt somit das auf Bundesebene anzuwendende Wettbewerbsregister.



„...stehen **verlässliche Informationen** bereit, um **unzuverlässige Unternehmen (...)** von der Vergabe auszuschließen.“

Ablaufüberblick zur Informationsstelle



Schematische Darstellung des Workflow nach § 17 HVTG



Abb. 3: stockende Bauarbeiten

Die Folgen schwerer Verfehlungen

Öffentlichen Auftraggebern bzw. der **Allgemeinheit** können aufgrund von Unternehmen oder mittelbar durch Nachunternehmern zurechenbaren schweren Verfehlungen nicht unerhebliche materielle und immaterielle **Schäden** entstehen.

Zu den **materiellen Schäden** zählen beispielsweise:

- **Überhöhte Preise** aufgrund von Kartellabsprachen
- **Steuer- und Sozialversicherungsbeitragsausfälle** aufgrund von **Schwarzarbeit**
- **Nachtragskosten** aufgrund von **Qualitätseinbußen** und

Terminverzögerungen wegen fehlender oder unzureichender Qualifikationen beispielsweise bei **unge-nehmigtem Nachunternehmereinsatz**

- **Nachbesserungskosten** aufgrund Schlechtleistungen oder Nichtleistungen
- **Folgekosten** aufgrund von Verstößen gegen Vorschriften der Arbeitssicherheit, der Tarif- und Sozialvereinbarungen

Zu den **immateriellen Schäden** rechnen insbesondere

- **Reputationsschäden** des öffentlichen Auftraggebers
- Wettbewerbseinschrän-

kungen

- **Ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile** gegenüber tariflich entlohnenden Mitbewerbern bei illegaler Beschäftigung
- **Unlautere Konkurrenzverdrängung**
- Unwillentliche **Verletzung des Rechtsstaatsprinzips** durch indirekte Entscheidungsbeeinträchtigungen aufgrund des unerkannten Einsatzes von Unternehmen, denen schwere Verfehlungen zuzurechnen sind.

Die Schadenssumme durch Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung betrug bundesweit im Jahr 2020 ca. 816 Mio. Euro.

Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung			
Sachverhalte	2018	2019	2020
Prüfung von Arbeitgebern	53.491	54.733	44.702
Schadenssumme der straf- und bußgeldrechtlichen Ermittlungen (in Mio. Euro)	834,8	755,4	816,5
Steuerschäden aus Ermittlungsverfahren der Landesfinanzverwaltungen aufgrund von Zoll-Erkenntnissen (in Mio. Euro)	32,4	45,8	66,0
Abgeschlossene Ermittlungsverfahren wegen Straftaten	108.807	115.958	106.565
Summe der Geldstrafen aus Urteilen und Strafbefehlen (in Mio. Euro)	33,4	36,6	29,8
Summe der erwirkten Freiheitsstrafen (in Jahren)	1.715	1.891	1.827
Abgeschlossene Ermittlungsverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten	52.579	57.248	52.173
Summe der festgesetzten Geldbußen, Verwarnungsgelder und Einziehungsbeträge (in Mio. Euro)	49,3	57,4	46,4

Fundstelle: Generalzolldirektion, Jahresstatistik 2020, S. 18, siehe unter www.zoll.de/SharedDocs/Broschueren/DE/Die-Zollverwaltung/jahresstatistik_2020.html, zuletzt abgerufen am 14.12.2021

Verpflichtung zur Meldung schwerer Verfehlungen

Alle öffentlichen Auftraggeber nach § 1 Abs. 4 HVTG sind dazu **verpflichtet**, die **Informationsstelle** über ihnen vorliegende Informationen zu schweren Verfehlungen von Unternehmen **unverzüglich zu unterrichten**, § 17 Abs. 9 HVTG.

So wird der **Schutz** vor unzuverlässigen Unternehmen bereits **vor Rechts- oder Bestandskraft** eines Urteils oder Bußgeldbescheids möglich, da die von der Informationsstelle feststellbaren schweren Verfehlungen **allen öffentlichen Auftraggebern zur Verfügung** stehen.

Schwere Verfehlungen sind gemäß § 17 Abs. 2 HVTG **beispielsweise**

Geldwäsche, Bildung krimineller Vereinigungen, Terrorismusfinanzierung,

Betrug, Subventionsbetrug,

Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr,

Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme,

Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Menschenhandel,

Steuerhinterziehung,

Vorenthaltung und Veruntreuen von Arbeitsentgelt und Sozialabgaben,

Schwarzarbeit,

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen,

umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verstöße,

schwerwiegende Täuschungen zu Ausschlussgründen oder Eignungskriterien,

unzulässige Beeinflussungsversuche des öffentlichen Auftraggebers,

Übermittlung irreführender Informationen an den Auftraggeber,

(mittelbare) **Beschäftigung** von Ausländern **entgegen dem Aufenthaltsgesetz**

oder

mit Geldbußen geahndete **Verstöße juristischer Personen** gem. § 30 Ordnungswidrigkeiten-Gesetz (OWiG) i. V. m. Verletzungen der Aufsichtspflicht, § 130 OWiG.



Abb. 4: Rechtsanwendung

Erkenntnisverarbeitung hinsichtlich schwerer Verfehlungen

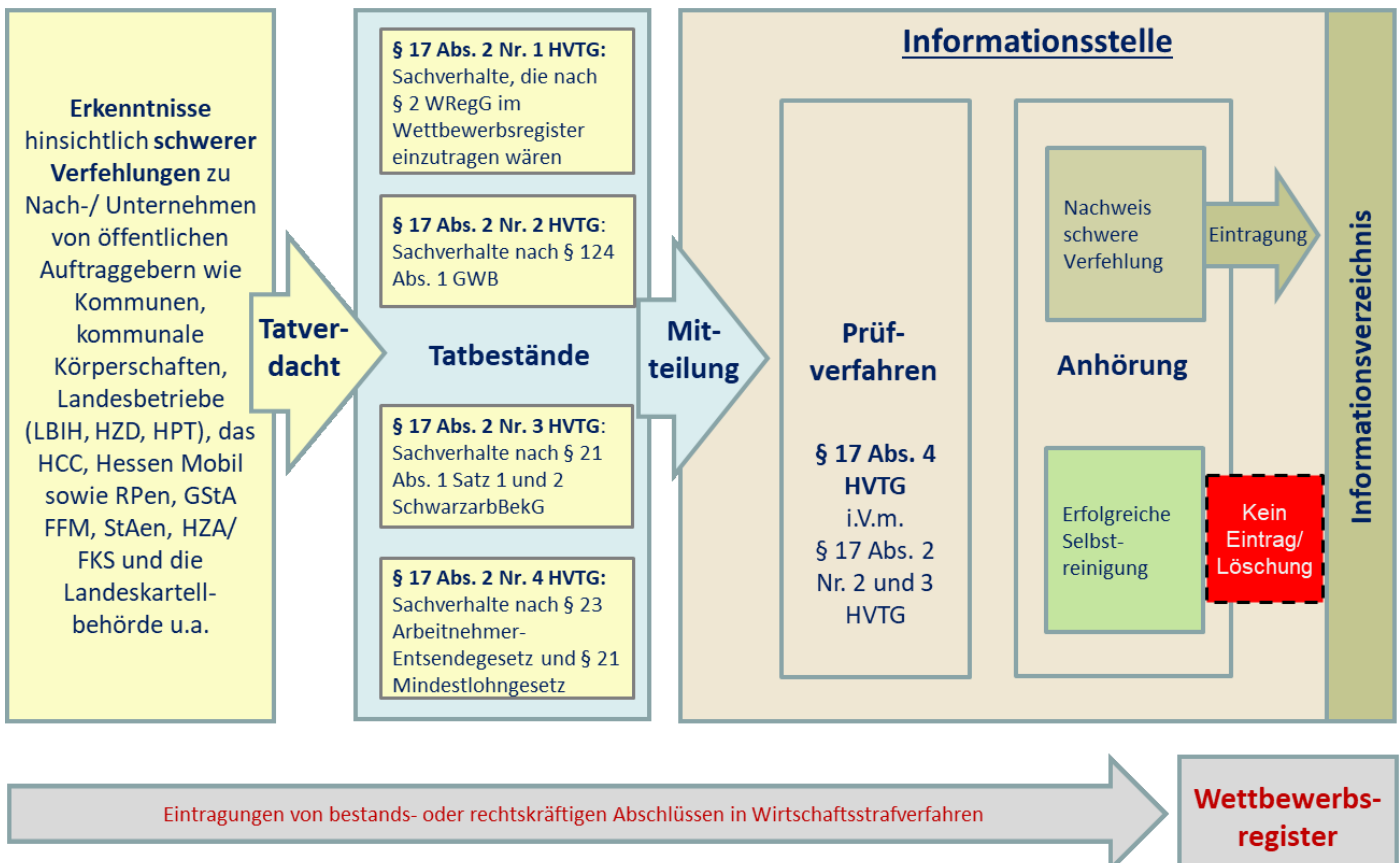


Diagramm zum Prüfvorgang nach § 17 HVTG

Verpflichtung zur Prüfung von Ausschlussgründen

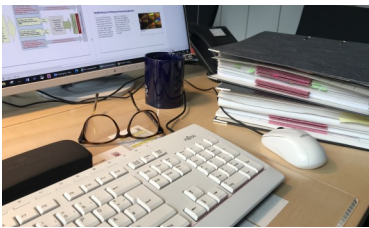


Abb. 5: Sachverhaltsprüfung

Im 2016 nach EU-Vorgaben reformierten GWB sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Eignung, die **Gründe für den Ausschluss** von einem Vergabeverfahren und die Anforderungen an die Selbstreinigung von Unternehmen normiert worden.

So regeln **§§ 123 und 124 GWB** zwingende und fakultative Ausschlussgründe, um sicherzustellen, dass nur Unternehmen den Zuschlag erhalten, die sich in der Vergangenheit gesetzestreu verhalten haben

und von denen das auch zukünftig zu erwarten ist.

Die **öffentlichen Auftraggeber** sind insbesondere gemäß § 42 Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) **verpflichtet**, die Eignung der Bewerber oder Bieter und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen **zu prüfen** und gegebenenfalls Bewerber oder Bieter vom Vergabeverfahren auszuschließen.

Vergleichbare Regelungen finden sich u. a. in § 6a Vergabe- und Vertragsord-

nung für Bauleistungen (VOB)/A, § 6e EU VOB/A und § 31 UVgO.

Dementsprechend ist in **§ 17 Abs. 1 HVTG** geregelt, dass öffentliche Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen wegen schwerer Verfehlungen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird, zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens im Einzelfall vom Wettbewerb ausschließen können.

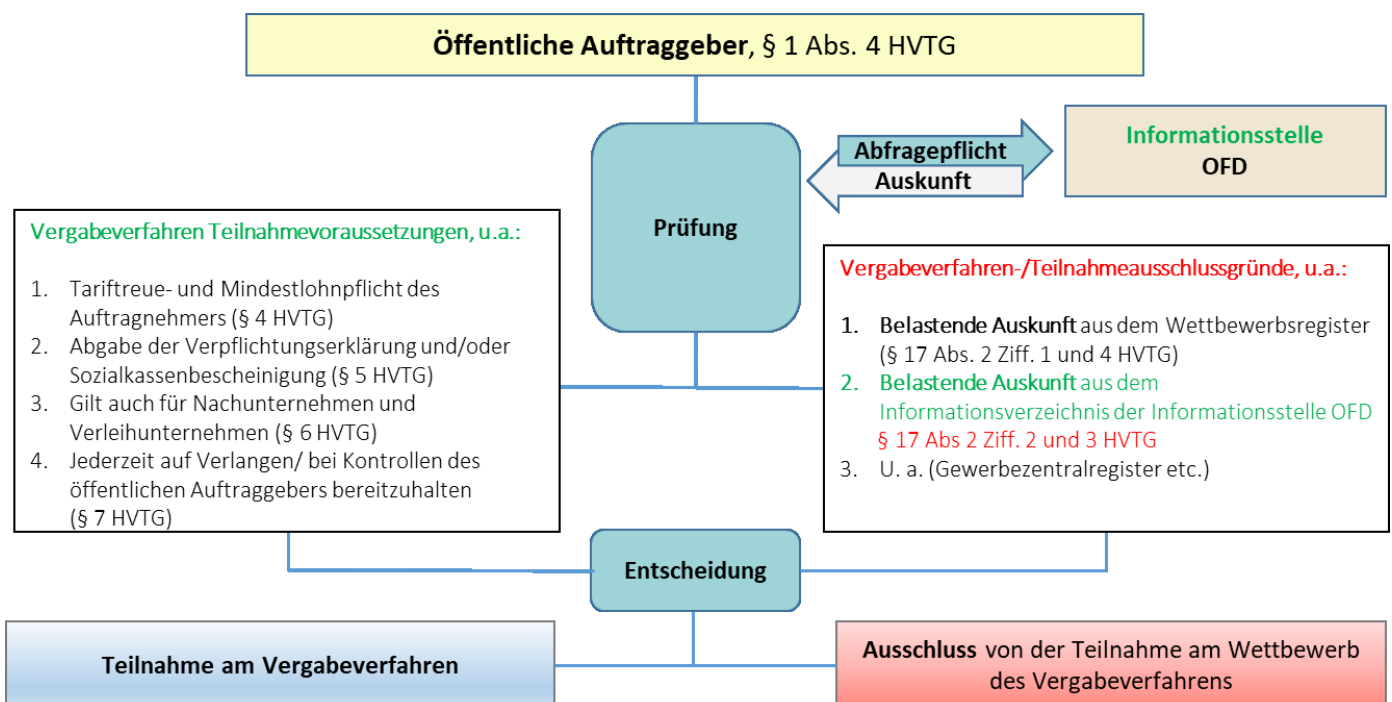


Schaubild zur Prüfungsverpflichtung öffentlicher Auftraggeber nach dem HVTG

Verpflichtung zur Abfrage bei der Informationsstelle

Öffentliche Auftraggeber des Landes Hessen sind verpflichtet, **ab** einem Auftragsvolumen von **30.000 Euro** ohne Umsatzsteuer **vor der Vergabe** öffentlicher Aufträge bei der Informationsstelle abzufragen, ob Informationen zu dem zur Auftragsvergabe vorgesehenen Unternehmen vorliegen.

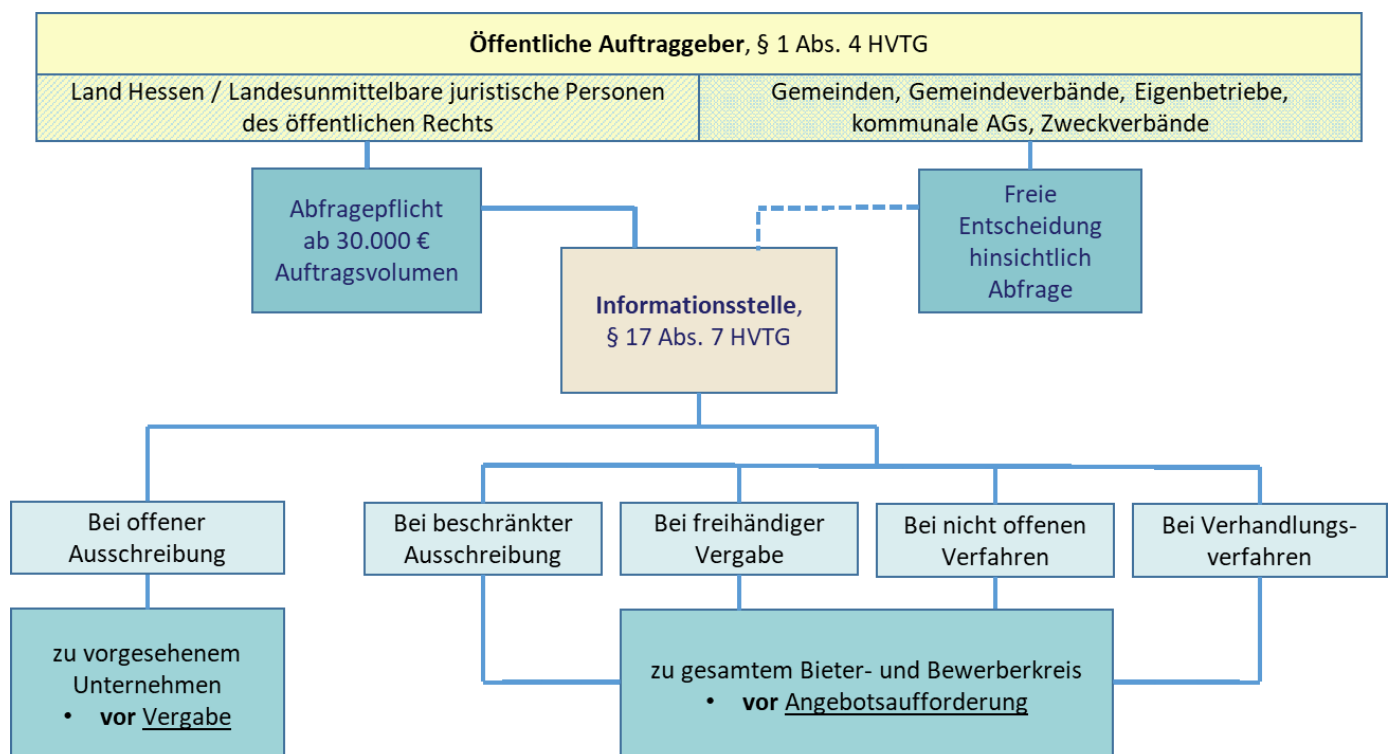
Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben, nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren sind Abfragen bezüglich des gesamten vorgesehenen oder bekannten Bewerber- oder Bieterkreises schon **vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes** an die Informationsstelle zu richten.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Eigenbetrieben, **kommunalen** Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbänden steht es **frei**, eine Abfrage bei der Informationsstelle vorzunehmen.

*Abfragepflicht
nach § 17 Abs. 7
HVTG*

Informationsstelle+++Informationsstelle+++Informationsstelle+++Inf

Informationsstelle@ofd.hessen.de



Schematische Darstellung zur Abfrageverpflichtung nach § 17 Abs. 7 HVTG



...Vergabeentscheidungen anhand von Informationen aller öffentlicher Auftraggeber Hessens, der Staatsanwaltschaften und sonstiger Stellen...

Vorteile der Anwendung des § 17 HVTG

Die öffentlichen Auftraggeber werden in die Lage versetzt, Vergabeentscheidungen anhand von **Informationen aller öffentlicher Auftraggeber Hessens, der Staatsanwaltschaften und sonstiger Stellen** zu treffen.

Die Informationsstelle wird in die Lage versetzt, frühzeitig **Erkenntnisse über** betreffenden Unternehmen zuzurechnende **schwere Verfehlungen** zu gewinnen, zu prüfen und hinsichtlich erfolgreicher durchgeführter Selbstreinigungsmaßnahmen zu bewerten, um sie nach entsprechenden Verfahren den öffentlichen Auftraggebern zur Verfügung stellen zu können.

Die Auskünfte aus dem Informationsverzeichnis dienen damit der **Beauftragung integrierter und gesetzestreuer, das heißt zuverlässiger Unternehmen.**

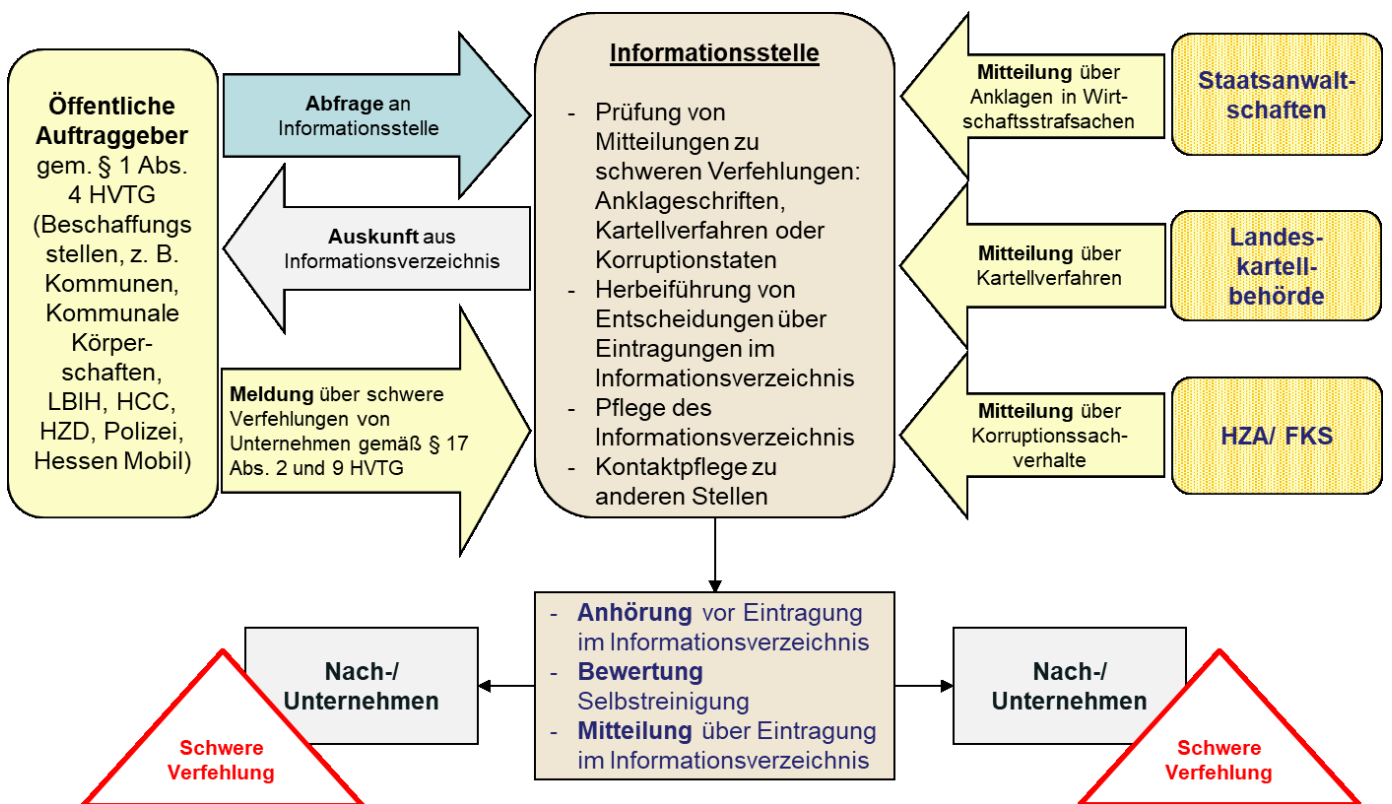


Diagramm zur Zusammenarbeit der Behörden nach § 17 HVTG

Kontakt zur Informationsstelle nach § 17 HVTG

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
Referat Korruptionsschutz
Informationsstelle
Postfach 11 14 31
60049 Frankfurt am Main

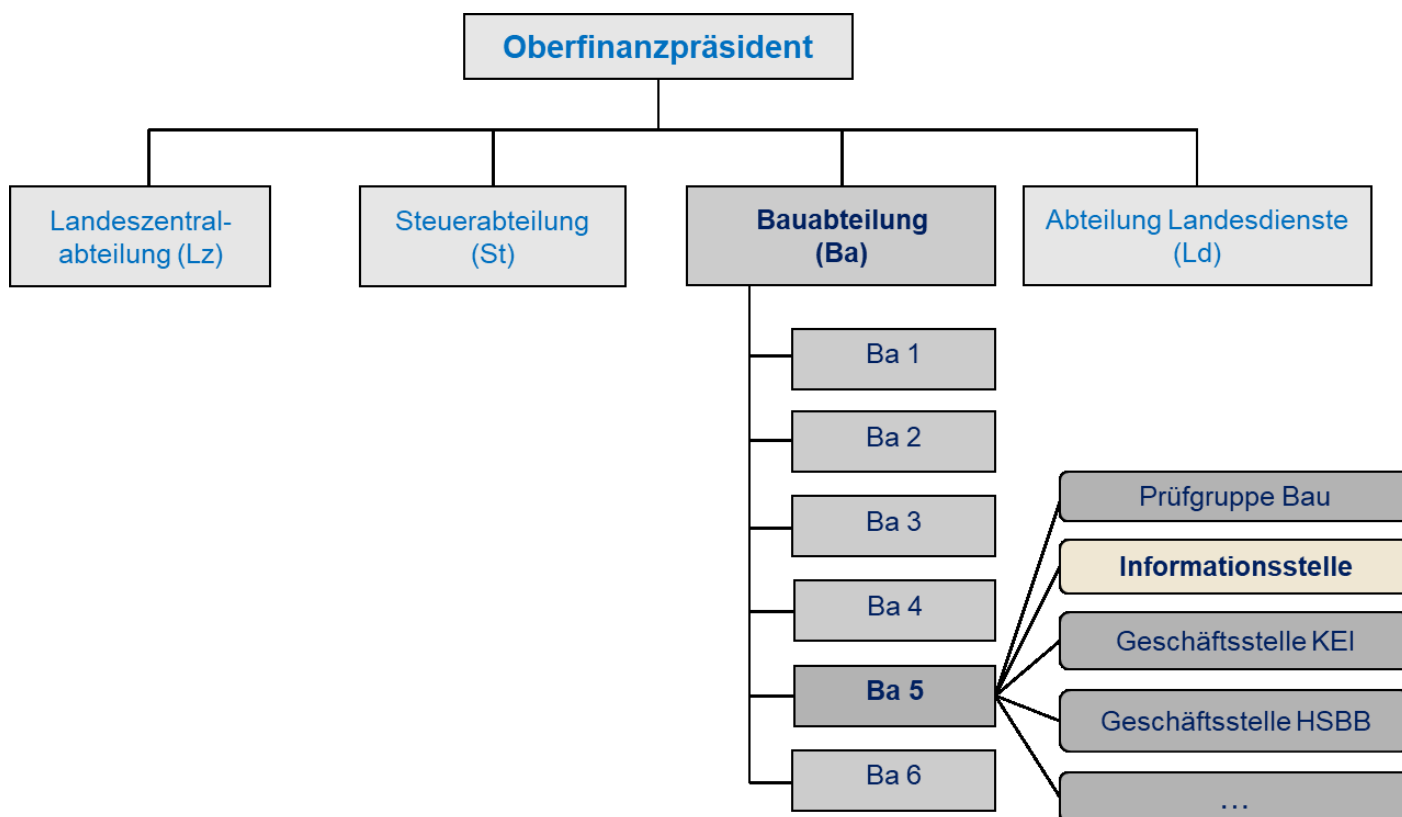
Telefon: +49 (0)69 58 303 - 2574

+49 (0)69 58 303 - 0

Telefax: +49 (0)69 58 303 - 1090

E-Mail: Informationsstelle@ofd.hessen.de

Korruptionsschutz@ofd.hessen.de



Impressum

Herausgeber: **Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main**
Bauabteilung
Referat Korruptionsschutz
Zum Gottschalkhof 3
60594 Frankfurt am Main
Telefon: 069-58303-0

Anfragen: E-Mail: Poststelle@ofd.hessen.de

Internet: www.ofd.hessen.de

Redaktion: Sebastian Elster, Robert Tucich
Layout: Robert Tucich
Bildnachweise: Titelbild/
Abb. 1: Dienstgebäude der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
Foto: Landesbetrieb für Bau- und Immobilienaufgaben Hessen (LBIH)
Abb. 2: fragwürdige Geschäftspraktiken
Foto: Adobe Stock, Flyinger
Abb. 3: stockende Bauarbeiten
Foto: Adobe Stock, Tom Sompong
Abb. 4: Rechtsanwendung
Foto: Adobe Stock, H_Ko
Abb. 5: Sachverhaltsprüfung
Foto: Informationsstelle nach § 17 HVTG

1. Auflage
März 2022

HESSEN



Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

Zum Gottschalkhof 3
60594 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0)69 58 30 3-0

Telefax: +49 (0)69 58 30 3-1090

E-Mail: Poststelle@ofd.hessen.de

Internet: www.ofd.hessen.de